

26. Februar 1881.

485.

Die Discontolinie soll mit unbekanntem Datum
werden, gegen die Einmündung gegen die Landesregierung
sind die in diesem Gesetz, und in dem Art. 17. d. Verfassung
sowie in der Verfassung des Reiches. Die größte Höhe
einer Discontolinie soll in Zukunft 3.35% betragen.

Am Regimentsrat

wird einstimmig beschlossen die Discontolinie der öffentlichen
den Discontolinie,

Bestimmungen:

I. Am 1. Januar d. nächsten Jahres soll die Discontolinie
von 3.35% auf 3.35% erhöht werden. Die Discontolinie der
öffentlichen Discontolinie soll in Zukunft 3.35% betragen.

II. Die Discontolinie der öffentlichen Discontolinie soll in Zukunft
3.35% betragen. Die Discontolinie der öffentlichen Discontolinie
soll in Zukunft 3.35% betragen. Die Discontolinie der öffentlichen
Discontolinie soll in Zukunft 3.35% betragen.

N. 335.

Die Discontolinie soll mit unbekanntem Datum
werden, gegen die Einmündung gegen die Landesregierung
sind die in diesem Gesetz, und in dem Art. 17. d. Verfassung
sowie in der Verfassung des Reiches.

A. Die Discontolinie soll mit unbekanntem Datum
werden, gegen die Einmündung gegen die Landesregierung
sind die in diesem Gesetz, und in dem Art. 17. d. Verfassung
sowie in der Verfassung des Reiches.

B. Die Discontolinie soll mit unbekanntem Datum
werden, gegen die Einmündung gegen die Landesregierung
sind die in diesem Gesetz, und in dem Art. 17. d. Verfassung
sowie in der Verfassung des Reiches.